

Dringlicher Antrag (Anfrage) gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung,
eingebracht am 18.02.2010
von den Grünen St.Andrä-Wördern

Liebe Gemeinderäte,

Es wird Zeit für einen Richtungswechsel, wir sprechen von Verkehrsberuhigung, von sicheren Schulwegen und von zunehmenden Autoverkehr. Aus verantwortungsvollen Kindern werden verantwortungsvolle Jugendliche. Es liegt bei uns, Kindern Rahmen zu schaffen innerhalb diese ohne ständige Kontrolle der Erwachsenen aufwachsen können. Sei es den Schulweg alleine zu bewältigen, mit dem Rad zu Freunden zu fahren und sich auf öffentlichem Raum aufhalten zu können. Begegnung und Nachbarschaftstreffen finden dort statt, wo Autos nicht durchrasen können. Es gibt diese Plätze auch jetzt noch, bei wenig befahrenen Straßen, Sackgasse oder auch in manchen Wohnanlagen.

Die Lösung in vielen Wohngebieten sollte Wohnstraße heißen, denn Verkehrsberuhigung bedeutet Lebensqualität.

Gesetzestext: § 76b Stvo Wohnstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. In einer solchen Wohnstraße ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon sind der Fahrradverkehr, das Befahren mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes sowie das Befahren zum Zwecke des Zu- und Abfahrens.

(2) In Wohnstraßen ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden. (3) Die Lenker von Fahrzeugen in Wohnstraßen dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht behindern oder gefährden, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem außerhalb der Wohnstraße fließenden Verkehr Vorrang zu geben.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen u. dgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit nach Abs. 3 gewährleistet wird.

Ersuchen: Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung am 18.02.2010 beschließen, dass im Bereich Franz-Lehar Gasse und Anton-Bruckner Gasse eine Wohnstraße errichtet werden soll.

Begründung der Dringlichkeit: Als Gemeinde sollten wir keine Zeit verlieren, um die Lebensqualität unserer Bewohner durch verkehrsberuhigende und zukunftsweisende Maßnahmen zu erhöhen.

Mit besten Grüßen
Ulli Fischer und Jürgen Schneider

Beilage: Ersuchen der Anrainer Franz-Lehar-Gasse, Anton-Bruckner-Gasse